

Der Ursprung und die philosophische Grundlage der Lehre von den "sachlogischen Strukturen" im Strafrecht

Von Dr. iur. Zong Uk Tjong *

1. Der gegenwärtige Stand der Lehre von den "sachlogischen Strukturen" im Strafrecht

1) Daß in der gegenwärtigen rechtsphilosophischen Diskussion besondere Aufmerksamkeit derjenigen Strömung gebührt, die sich im Flußbett der Lehre von der „Natur der Sache“ bewegt, hat bereits *Engisch* zutreffend gezeigt.⁽¹⁾ Dementsprechend erschien auch im Strafrecht die Lehre von den sogenannten "sachlogischen Strukturen" als ein "neues Bild" der Strafrechtsdogmatik⁽²⁾. Diese Lehre, deren philosophische Grundlage und Ursprung den Gegenstand dieser Untersuchung bilden, gewinnt in der Tat insofern große Bedeutung, als sie das Wesensmerkmal darstellt, durch das sich die finale Handlungslehre von der kausalen unterscheidet. Die Lehre von der sachlogischen Struktur ist in Deutschland zunächst durch *Welzel*⁽³⁾, dann durch seine Schüler *Stratenwerth*⁽⁴⁾ und *Kaufmann*⁽⁵⁾ vertreten worden. Wenn im folgenden die philosophische Grundlage und der Ursprung der sachlogischen Strukturen in Rede gestellt werden, so muß ein kurzer Überblick über den gegenwärtigen Stand der Lehre von den sachlogischen Strukturen vorausgeschickt werden.

2) *Welzel* gelangt in seinen kritischen Untersuchungen über "Naturrecht und materiale Gerechtigkeit" zu dem Schluß, daß die "Aufdeckung unverrückbarer materialer Wertprinzipien des sozialen Handelns" in der naturrechtlichen Sphäre nicht möglich sei, daß es aber in der ontologischen Sphäre *bestimmte sachlogische Grundgegebenheiten* gebe, "an die jede denkbare

* Der Verfasser ist a.o. Professor der Rechte (Strafrecht und Rechtsphilosophie) an der National=Universität Pusan und Lehrbeauftragter an der "Graduate School of Law" der National=Universität Seoul.

(1) *Engisch*, Zur "Natur der Sache" im Strafrecht, in: Eb. Schmidt-Festschrift, 1961. S. 90.

(2) *Welzel*, Das neue Bild des Strafrechtssystems, 2. Aufl. 1952. 7 f.

(3) *Welzel*, Naturrecht und materiale Gerechtigkeit, 1951. S. 196 f.; ders., Naturrecht und Rechtspositivismus (1953), jetzt in Maihofers Sammelband "Naturrecht oder Rechtspositivismus", 1962. S. 334 ff.

(4) *Stratenwerth*, Das rechtstheoretische Problem der "Natur der Sache", 1957. Recht und Staat, H. 204.

(5) *Armin Kaufmann*, Lebendiges und Totes in Bindings Normentheorie, 1954, S. VIII ff.; ders., Die Dogmatik der Unterlassungsdelikte, 1959. S. 16 ff.; ders., Probleme rechtswissenschaftlichen Erkennens am Beispiel des Strafrechts, in: Berliner Universitätstage 1962. S. 145 ff. (154 ff.).

Wertung gebunden ist und die darum jeder Wertung feste Grenzen setzen.”⁽⁶⁾ Sie sind als sachlogische Strukturen jeder positiven Regelung vorgegeben und durchziehen neben den Gesetzen physischer Natur “punktförmig” den ganzen Rechtsstoff.⁽⁷⁾ *Welzel* sieht das typische Beispiel dafür in der “finalen Struktur” der Handlung. Als solche nennt er außerdem die sachlogische Struktur der Schuld, die als das Dafür-Können(und das Verantwortlichsein) des Täters zu verstehen ist, und die sachlogische Beziehung der Teilnahme auf eine zwecktätige (finale) Haupttat.⁽⁸⁾

In Anknüpfung an *Welzel* kommen *Stratenwerth* und *Armin Kaufmann* zur gleichen Einsicht in die Vorgegebenheit anthropologisch-ontologischer Strukturen. *Kaufmann* geht von der Feststellung aus, daß in der Seinssphäre ein bestimmt gearteter ontischer Sachverhalt vorgegeben ist, der zwangsläufig eine bestimmte Wertung herausfordert.⁽⁹⁾ “Die Sachlogik ist nicht mit der Seinsstruktur identisch; ebensowenig ist sie Ausfluß der Wertung als solcher. Die Sachlogik liegt vielmehr in der Notwendigkeit der Beziehung zwischen der Seinsstruktur und der Wertung”.⁽¹⁰⁾ Während *Kaufmann* der Seinsgegebenheit im allgemeinen die sachlogische Eigenschaft dann zuerkennt, wenn sie eine notwendige Zuordnung zu einer “Wertschicht” aufweist, beschränkt *Stratenwerth* sachlogische Strukturen auf diejenigen “ontischen Gegebenheiten, die sich unter einem bestimmten Gesichtspunkt als *wesentlich* herausheben”.⁽¹¹⁾ Nach *Stratenwerth* ist der “leitende Wertgesichtspunkt” für die Auswahl des sachlogischen Seinsverhalts die “Blickrichtung auf den Menschen als Person”, d.h. der Gesichtspunkt, den Menschen als Wesen anzusehen, das sich an “Zweck und Sinnzusammenhängen” unter eigener Verantwortung orientieren kann.⁽¹²⁾

Nach der bisherigen Darstellung ist festzustellen, daß sich die Lehre von den “sachlogischen Strukturen” auf zwei Fragenkomplexe bezieht, nämlich auf die “Finalgesetzlichkeit” der menschlichen Handlung als Normgegenstand *einerseits* und auf die Bindung des Gesetzgebers an diese bei der positiven Gestaltung des Rechts *andererseits*. Da die “Finalgesetzlichkeit” der menschlichen Handlung ihrem Ursprung nach an eine bestimmte philosophische Herkunft und Grundlage gebunden ist, ist nunmehr eine Untersuchung darüber notwendig.

(6) *Welzel*, Naturrecht und materiale Gerechtigkeit, S. 197.

(7) *Welzel*, Naturrecht und Rechtspositivismus., S. 334.

(8) *Welzel*, Naturrecht und materiale Gerechtigkeit, S. 197.

(9) *Armin Kaufmann*, Die Dogmatik der Unterlassungsdelikte, S. 17.

(10) *Armin Kaufmann*, ebd.

(11) *Stratenwerth*, aaO, S. 17.

(12) *Stratenwerth*, aaO, S. 16.

2. Der Ursprung und die philosophische Grundlage der Lehre von den “sachlogischen Strukturen”: Der Gedanke der “Sinnintentionalität”

1. *Welzel* benutzt den Terminus “sachlogische Strukturen” verhältnismäßig spät (erst nach dem 2. Weltkrieg), entwickelt jedoch diese Lehre der Sache nach bereits in seinen Frühschriften. Woher er den Terminus “sachlogische Strukturen“ gewonnen hat, ist nicht eindeutig festzustellen; *Heidegger* spricht zwar in seinem Buch “Sein und Zeit”(1927) von einer apriorischen “Sachlogik” des Seinsgebiets im Gegensatz zu einer “Theorie” der Erkenntnis⁽¹³⁾; es ist jedoch anzunehmen, daß *Welzel* seinen Terminus aus dem Ausdruck “Phänomenologie” bei *Husserl* entwickelt hat, da die Sachlogik *Wetzels* ihrem Motiv nach der Phänomenologie *Husserls* nahesteht^(13a). In dem im Jahre 1930 erschienenen Aufsatz “Strafrecht und Philosophie” kommt *Welzel* zu dem Ergebnis, daß die Aufgabe der strafrechtlichen Erkenntnis nicht im Schaffen neuer Gegenstände besteht, sondern darin, bereits vorhandene Gegenstände *in ihren ontologischen Bedingungen* zu erfassen. *Welzel* stellte fest, daß die Erneuerung einer Methodologie des Strafrechts dringlich notwendig war; denn die damalige Strafrechtslehre, die unter dem maßgeblichen Einfluß des Positivismus stand, vermochte nicht bei aller Anhäufung positiver Einzelergebnisse “das sie umschlingende geistige Band” zu zeigen⁽¹⁴⁾. “Eine Methodologie muß mit der Aufzeigung des Verhältnisses von Erkenntnis und deren Gegenstand beginnen. Ist nun alle Erkenntnis *intentional*, d.h. auf einen Gegenstand gerichtet, so muß eine methodologische Untersuchung, weil sie den Weg darlegen soll, den die Erkenntnis am Gegenstand zu nehmen hat, zugleich den logischen Aufbau des Gegenstandes aufzeigen. Eine Methodologie des Straf-

(13) *Heidegger*, Sein und Zeit, 8. Aufl. 1957, S. 11: “So ist z. B. das philosophisch Primäre nicht eine Theorie historischer Erkenntnis, aber auch nicht die Theorie der Geschichte als Objekt der Historie, sondern die Interpretation des eigentlich geschichtlich Seienden auf seine Geschichtlichkeit”(aaO. S. 10).

(13a) *Husserl* geht in seinen “Logischen Untersuchungen” davon aus, daß die Systematik einer echten Wissenschaft, die die “reine Verkörperung der Idee des Wissens” ist, nicht *erfunden* wird, sondern daß sie *in den Sachen* liegt, wo wir sie einfach *vorfinden, entdecken* (Logische Untersuchungen, 1. Teil, 1900. S. 15). Er verlangt als Bedingung der Möglichkeit einer Phänomenologie nicht nur den übergreifenden “Zusammenhang der Wahrheit”, in dem die sachliche Einheit als das, was sie ist, zur objektiven Geltung kommt, sondern auch den “Zusammenhang der Sachen”, “auf welche sich die Denkerlebnisse (die wirklichen oder möglichen) intentional beziehen”. Sie sind “a priori miteinander gegeben und voneinander unablosbar” (aaO. S. 228 f.).

(14) *Welzel*, Strafrecht und Philosophie (1930), jetzt in: Vom Bleibenden und vom Vergänglichem in der Strafrechtswissenschaft (Anhang), 1964, S. 27. Vgl. dazu die Übersetzung des Aufsatzes ins Koreanische durch *Jhong Won Kim*, in: Bob Cheng (Hrsg.), 1987, S. 11.

rechts bedeutet zugleich die Analyse des Gegenstandes des Strafrechts⁽¹⁵⁾. Abgelehnt wird danach nicht nur die Ansicht, die zu Unrecht unter Berufung auf *Kant* besagen will, wir selbst machten erst Dinge, als was sie uns erscheinen, wir selbst seien die Schöpfer der Dinge in dieser ihrer Eigenschaft⁽¹⁶⁾, sondern abgelehnt wird auch überhaupt jede Auffassung, die sich auf die stoffgestaltende Funktion der Methode beruft. "Nicht hat sich der Gegenstand nach der Methode, sondern die Methode nach dem Gegenstand zu bestimmen"⁽¹⁷⁾. Nach Ansicht *Welzels* ist uns überhaupt nichts Amorphes gegeben, das erst noch zu gestalten wäre, sondern unser Wissen vom Gegenstand ist es, das zunächst amorph ist und sich langsam gestaltet⁽¹⁸⁾.

Mit dieser methodischen Besinnung wandte sich *Welzel* speziell in der Analyse der Handlung als des grundlegenden Gegenstandes des Strafrechts gegen die damals herrschende Lehre, die sogenannte "kausale Handlungslehre". Mit Recht kann festgestellt werden, daß die Lehre von den sachlogischen Strukturen und damit die finale Handlungslehre die wissenschaftlichen Ergebnisse sind, die *Welzel* und seine Anhänger in den langwierigen, harten Auseinandersetzungen mit der kausalen Handlungslehre gewonnen haben. Den entscheidenden Fehler der kausalen Handlungslehre sieht *Welzel* darin, daß sie den Begriff der Handlung unter Ausschaltung ihres ontologischen Sachgehalts bloß durch den kausal-mechanischen Ablauf des Willens umschreibt und vor allem diese kausale Ablaufsform zur *einzigsten* Determinationsweise des realen Geschehens erklärt.⁽¹⁹⁾ *Welzel* weist mit Entschiedenheit darauf hin, daß es in der Handlung neben der

(15) *Welzel*, aaO. S. 28.

(16) *Welzel*, ebd.: "Wenn er (Kant) sagt, der Verstand schreibt den Dingen die Gesetze vor, so meint er damit nicht unseren menschlichen Verstand, sondern den reinen Verstand als die synthetische Einheit der Kategorien. Die Kategorien aber sind nicht Formen unseres Erkennens, Betrachtungsweisen, Denk-Brillen, sondern apriorische, d. h. rein logische Bedingungen der Möglichkeit der Gegenstände der Erfahrung; sie sagen nichts über die Art unserer Betrachtung, sondern über die objektive Artung (Gesetzlichkeit) der Gegenstände aus". Dazu vgl. auch *B. Bauch*, Immanuel Kant, 2. Aufl. 1921, S. 139: "Das 'wir' und das 'unsere Erkenntnis' bezeichnet nicht uns als Subjekte oder subjektive Funktionen. Jenes 'wir' ist das Gesetz der synthetischen Einheit der Apperzeption als Einheit logischer Gesetzlichkeit schlechthin, und diese 'unsere Erkenntnis' ist der Inbegriff der objektiven Gesetze im besonderen. Wir legen etwas in die Dinge, indem wir sie a priori erkennen, bedeutet darum nur: wir haben die Synthesis nicht nach subjektiver Willkür, sondern nach objektiven transzendentalen Gesetzen zu vollziehen, um etwas a priori zu erkennen".

(17) *Welzel*, aaO. S. 29; auch ders., Naturalismus und Wertphilosophie im Strafrecht, 1935, S. 50. Dazu vgl. *Tjong*, Der Weg des rechtsphilosophischen Relativismus bei Gustav Radbruch, 1967, S. 22 f.

(18) *Welzel*, Strafrecht und Philosophie, S. 29.

(19) *Welzel*, ebd. Vgl. auch ders., Das deutsche Strafrecht, 10. Aufl. 1967, S. 35 ff.

kausalen Geschehensform eine andere, gerade für das Strafrecht entscheidende Ablaufsordnung“ gibt⁽²⁰⁾. “Schon die vorrechtliche Handlung ist keineswegs bloß eine willentliche Körperbewegung mit der Wirkung gewisser Veränderungen in der Außenwelt. Sie ist nicht lediglich kausal verursacht, sondern intentional gesetzt, d.h. auch der in ihr wirkende kausale Mechanismus untersteht einer neuartigen Determination, die durch das Merkmal der Intentionalität gekennzeichnet ist, eine Ordnung im Sinne oder der Sinnbewußtheit”⁽²¹⁾.

2. *Welzel* gelangt zu dieser Einsicht in die “sinnintentionale” Struktur der Handlung mit Hilfe der Denkpsychologie (*Hönigswald, Erismann und Bühler*) einerseits und der phänomenologischen Gegenstandslehre (*P.F. Linke, Pfänder u.a.m.*) andererseits. Abzulehnen sind daher die Auffassungen, die den philosophischen Ursprung der Finalität, deren Wesen die “Sinnintentionalität” ausmacht, auf das philosophische System *Nicolai Hartmanns* zurückzuführen⁽²²⁾. Daß diese Auffassungen auf Mißverständnissen beruhen, zeigt *Welzel* selbst in seiner jüngsten Auseinandersetzung mit den Kritikern. “Gewiß hätte ich keine Veranlassung, mich des Ursprungs meiner Lehre in der Philosophie *Nicolai Hartmanns* zu schämen, wenn diese Behauptung nur zuträfe! Das ist jedoch nicht der Fall. Die Anregungen zur Ausbildung der finalen Handlungslehre habe ich nicht von *N. Hartmann*, sondern von der Denkpsychologie erhalten, und zwar den ersten Anstoß aus den “Grundlagen der Denkpsychologie” des kürzlich verstorbenen Philosophen *Richard Hönigswald*. Weitere Anregungen vermittelten mir die Schriften der *Karl Bühler, Theodor Erismann, Erich Jaensch, Wilhelm Peters* und der Phänomenologen *P.F. Linke* und *Alexander Pfänder u.a.m.*”⁽²³⁾ Unleugbar ist freilich, daß *Welzel* und *Nicolai Hartmann* im Hinblick auf das Erfassen des Begriffes der Handlung gewisse Ähnlichkeit und Gemeinsamkeit besitzen⁽²⁴⁾. Es muß jedoch betont werden, daß *Welzel* mit den Arbeiten

(20) *Welzel*, ebd. Vgl. dazu *Jhong Won Kim*, Hans Welzel und die finale Handlungslehre, in: *Bop Chong* (Law and Politics), 1966, Seoul (Korea), Nr. 190, S. 50 ff; *Heikichi Ohno*, Untersuchungen über die Grundlage der finalen Handlungslehre, in: *Kumamoto Hokaku*, 1967, Japan, Nr. 8 S. 52.

(21) *Welzel*, aaO. S. 30.

(22) Seit *Engisch* 1944 in seiner Abhandlung “Der finale Handlungsbegriff” (Kohlrausch-Festschrift, S. 141 ff.) *Nicolai Hartmann* als “Gewährsmann” der Lehre *Wetzels* bezeichnete, ist diese Auffassung häufig vertreten worden. So z. B. *Württemberg*, Die geistige Situation der deutschen Strafrechtswissenschaft, 2. Aufl. 1959, S. 6; *K. A. Hall*, Fahrlässigkeit im Vorsatz. 1959, S. 11; *D. Oehler*, Das objektive Zweckmoment in der rechtswidrigen Handlung, 1959, S. 58 Anm. 19; *U. Klug*, Der Handlungsbegriff des Finalismus als methodologisches Problem, in: *Emge-Festschrift*, 1961, S. 34; *C. Roxin*, Täterschaft und Tatherrschaft, 2. Aufl. 1967, S. 14; vgl. dazu im ganzen *Welzel*, Das neue Bild des Strafrechtssystems, 1961, Vorwort zur 4. Aufl., S. IX.

(23) *Welzel*, Das neue Bild des Strafrechtssystems, 1961, Vorwort zur 4. Aufl., S. IX.

(24) Vgl. *Welzel*, Kausalität und Handlung, in: *ZStW* Bd. 51 (1931) S. 703 ff; *N. Hartmann*, Ethik,

Hartmanns erst 1935 im Rahmen seiner Habilitationsschrift "Naturalismus und Wertphilosophie im Strafrecht" in entscheidende Berührung gekommen ist⁽²⁵⁾. Dieses wird dadurch bestärkt, daß *Welzel* bereits in seinen ersten Abhandlungen "Strafrecht und Philosophie"(1930) und "Kausalität und Handlung"(1931) in Anlehnung an *Hönigswald* und die oben genannten Autoren den Begriff der "Sinnintentionalität" als Grundlage seiner Handlungslehre entwickelte⁽²⁶⁾. Er weist darauf hin, daß *Nicolai Hartmann*, der zunächst als Neukantianer galt und sich später unter dem Einfluß der Phänomenologie einem kritischen Realismus zuwandte, auf *Richard Hönigswald* und die bereits genannten Autoren und deren Arbeiten keinen Einfluß gehabt, sondern umgekehrt die in der damaligen Zeit lebendigen und inzwischen längst "Gemeingut" gewordenen Gedankengänge über die unkausale Ablaufweise bestimmter seelischer Akte in sein Denken aufgenommen hat⁽²⁷⁾. Es handelt sich lediglich darum, daß *Welzel*, wie er selbst sagt, aus Anlaß der "ungewöhnlich anschaulichen Analyse der Handlungsstruktur" in *Hartmanns* Ethik und "Problem des geistigen Seins" in seiner Schrift über "Naturalismus und Wertphilosophie im Strafrecht" seine Gedanken neu formuliert und dabei das vertraute Wort "Finalität" an Stelle des ungeleneren Ausdrucks "Sinnintentionalität" gesetzt hat⁽²⁸⁾. Demnach ist nicht ganz zutreffend, *Nicolai Hartmann* als "Gewährsmann" oder "philosophischen Lehrer" der finalen Handlungslehre zu bezeichnen.

3. In den zwanziger Jahren dieses Jahrhunderts lag die allgemeine Tendenz der Denkpsychologie und der phänomenologischen Gegenstandslehre darin, dem Denkerlebnis ein neues "Substrat" zu geben und damit die Psychologie und die Erkenntnislehre von der gegenstands-fremden Denkweise des "Psychologismus" und der "Assoziationspsychologie" zu befreien. Denn wollte man versuchen, den Denkinhalt aus gegenstands-fremden und vorstellungs-oder assoziati-onsmäßigen Elementen abzuleiten oder zu erklären, so träfe solcher Versuch nicht die onto-logische Beschaffenheit des Denkens, da diese erst in dem Korrespondieren mit dem Gegen-ständlichen bestimmt werden kann. So hebt *Erismann* als "Eigenart des Geistigen" eine spezifische Erlebnisform des seelischen Aktes hervor, die sich von der bloß mechanisch

4. Aufl., S. 191 ff.; ders., Das Problem des geistigen Seins, 2. Aufl. 1949, S. 153 Anm. 1; ders., Teleologisches Denken, 1951. S. 64 ff.

(25) *Welzel*, Naturalismus und Wertphilosophie im Strafrecht, S. 78 ff.

(26) *Welzel*, Strafrecht und Philosophie, S. 30; ders., Kausalität und Handlung, in: ZStW, Bd. 51, S. 703 ff.

(27) *Welzel*, Das neue Bild des Strafrechtssystems, Vorwort zur 4. Aufl., S. IX.

(28) *Welzel*. aaO., S. IX f. Zustimmung *Fumio Kanasawa*, *Welzel*, in: Die Strömungen des gegenwärtigen Rechtsdenkens, Japan, 1967, S. 181 f.

ablaufenden "Vorstellung" oder "Assoziation" unterscheidet⁽²⁹⁾. *Bühler*, der zum Kreis der Experimentalpsychologie *Külpers*-gehört, stellt fest, "daß die entscheidenden letzten Konstanten im Denken gar nicht die Vorstellungsbilder sind, die kettenförmig eines nach dem anderen getreu den Assoziationsgesetzen in uns abrollen, sondern 'bestimmte, einfache und komplexe Denkopoperationen' an dem wechselnden Material von Vorstellungsbildern"⁽³⁰⁾. *P.F. Linke* kommt von der phänomenologischen Seite her zu der gleichen Feststellung, daß es nämlich die "Möglichkeit" gibt, unter gewissen Voraussetzungen auf Grund der Einsicht in einen außerpsychischen Sachverhalt über einen psychischen Sachverhalt gültige Aussagen zu machen"⁽³¹⁾. Für unseren Zusammenhang scheint aber die "Denkpsychologie" *Richard Hönigswalds* besonders wertvoll zu sein, da *Welzel* aus ihr den Begriff der "Sinnintentionalität" unmittelbar entwickelt hat. In der weiteren Erörterung gilt es daher, maßgeblich nach dem Grundgedanken *Hönigswalds*, den "Faden" der "Sinnintentionalität" und damit der "sachlogischen Strukturen" zu verfolgen. Das Grundmotiv der Denkpsychologie von *Hönigswald* richtet sich vornehmlich auf den "Sinn" der Denkerlebnisse. Es ist notwendig, zunächst das Versuchsobjekt im denkpsychologischen Experiment als *Subjekt* zu betrachten, das Angaben über seine Denkerlebnisse macht⁽³²⁾. Hierbei zeigt sich, daß es nicht allein von seinen Gedanken erzählt, vielmehr über Erlebnisse bei Gelegenheit des Denkens seiner Gedanken berichtet. "Es redet nicht von Assoziation, Reproduktion oder Apperzeption, sondern von Staunen und Stützen, von Überraschtwerden und Verblüfft-sein, von plötzlichen Einfällen und aufsteigenden Zweifeln"⁽³³⁾. So "versteht" man z.B. ein "Dichtwerk" erst, nachdem man eine Fülle anderweitigen Wissens etwa um seine Absicht und seine Motive, seinen Schöpfer und dessen Entwicklung, in jene Fabel hineinliest; dagegen versteht man es nur mangelhaft, wenn man lediglich seiner Fabel "folgt"⁽³⁴⁾.

Das denkpsychologisch Ursprüngliche und Primäre ist danach nicht die isolierte Wortbedeutung,

(29) *T. Erismann*, Die Eigenart des Geistigen, Erster Teil, 1924, S. 51: "Mag nun unser Denken, wie wir es jetzt besitzen, entstanden sein, wie es wolle; mag es sich unter dem Einfluß besonderer Entwicklungsverhältnisse der phylogenetischen Reihe oder der Ontogenesis entwickelt haben; mag es sich durch Selektionen in Kampf ums Dasein und ähnlich utilitaristische Faktoren bedingt gebildet haben oder uns ursprünglich angeboren sein, (—)sein Wesen läßt sich in einer derartigen, ausschließlich kausal gerichteten Ableitung seiner Entstehung gar nicht erschöpfend erfassen, und stets müssen wir hinzufügen, daß es auch in Abhängigkeit von seinem Gegenstand steht".

(30) *K. Bühler*, Die Krise der Psychologie, in: Kantstudien, Bd. 31 (1926), S. 455 ff. (457).

(31) *P.F. Linke*, Grundfragen der Wahrnehmungslehre, 2. Aufl., 1929, S. 4.

(32) *R. Hönigswald*, Die Grundlagen der Denkpsychologie, 1965, unveränd. Nachdruck der 2. Aufl. (1925), Wiss. Buchges. Darmstadt, S. 6.

(33) *R. Hönigswald*, aaO. S. 6. f.

(34) *R. Hönigswald*, aaO. S. 13.

sondern immer “die Intention auf eine Satzbedeutung”⁽³⁵⁾. *Hönigswald* bemerkt, daß als primäre Voraussetzung für den Sachverhalt des “Verständnisses” die logische “Dichtigkeit” des Gedankens in Frage kommt. Gerade diese logische “Dichtigkeit” des “Zu-Denkens”, d.h. die gegenständlich ununterbrochene Kontinuität des Verstehens, hängt entschieden von der Intention auf einen “Sinnzusammenhang” ab, “innerhalb dessen, gleichviel ob er von jemandem vollzogen wird oder nicht, jedes Moment mit jedem anderen nach eindeutigen und gegenständlich gültigen Normen zusammenhängt”⁽³⁶⁾. Die Normen stellen also, indem sie immanent und gegenständlich gelten, ein reales Richtmaß für die logisch-objektive Geschlossenheit von Gedanken dar, nach welcher Gedanken auf bestimmte Weise dargeboten und verstanden werden⁽³⁷⁾. Sie sind mit anderen Worten die übergreifende Gesetzmäßigkeit, die das “Zu-Gedachte” im Prozeß des Sinnerlebnisses nach einem bestimmten Sinn orientiert.

Daraus ergibt sich, daß sich der gesamte Prozeß des Denkaktes oder des Denkerlebnisses im Medium des Sinnes vollzieht⁽³⁸⁾. Die intentionale Denkgesetzmäßigkeit, durch die die “Ordnung des Denkens” von der “Ordnung des Geschehens” getrennt wird⁽³⁹⁾, tritt nun nach *Hönigswald* als “Kategorie für Psychisches”⁽⁴⁰⁾ auf. Die Sinnbestimmtheit bildet, weil sich in ihr die Gesetzmäßigkeit des Meinens selbst ausprägt, die Bedingung, unter der Psychisches stehen muß⁽⁴¹⁾. Die entscheidende Bedeutung der “Sinn-Determination” liegt aber nicht darin, daß sie Psychisches als ein bedeutungsmäßig Bestimmtes überhaupt erst erkennen läßt, sondern darin, “daß sie Psychisches, weil ihm Bedeutungsstruktur eignet, beherrscht”⁽⁴²⁾.

4. Der Begriff der “Sinn-Determination” *Hönigswalds* wird von *Welzel* in der “Sinnintentionalität”⁽⁴³⁾ übernommen und übt eine wichtige Funktion in seiner Handlungslehre aus. Die “Sinnintentionalität” stellt das ursprüngliche Substrat der sachlogischen Strukturen dar; denn *Wetzels* “Finalität”, die das Rückgrat seiner ganzen finalen Handlungslehre ausmacht, ist nichts anderes als die aus dem Gedanken der “Sinnintentionalität” entwickelte “Strukturgesetzmäßigkeit”

(35) *R. Hönigswald*, aaO. S. 18.

(36) *R. Hönigswald*, aaO. S. 9.

(37) *R. Hönigswald*, aaO. S. 10.

(38) *R. Hönigswald*, aaO. S. 256; dazu vgl. auch *Welzel*, Strafrecht und Philosophie, S. 30.

(39) *R. Hönigswald*, aaO. S. 229 ff.

(40) *R. Hönigswald*, aaO. S. 257, 274.

(41) *R. Hönigswald*, aaO. S. 256 f.

(42) *R. Hönigswald*, aaO. S. 275.

(43) *Welzel*, Strafrecht und Philosophie, S. 30; ders., Kausalität und Handlung, in: ZStW, Bd. 51, S. 703 ff. (710 f.).

der Handlung⁽⁴⁴⁾. Bereits in seinen Frühschriften erblickt *Welzel* die ontologische Grundlage für die strafrechtlichen Wertungen in der intentionalen Struktur der Handlung als Gegenstand. "Gewiß ist die Rechtsordnung frei, an jedes beliebige Geschehen Rechtsfolgen für einen Menschen zu knüpfen. Soll aber die unterschiedliche Behandlung, wonach nur ein bestimmter Ausschnitt des realen Geschehens strafrechtlicher Bewertung unterworfen wird, einen über die bloße Willkür hinausgehenden, d.h. überhaupt einen Sinn haben, so muß sie sich auf gegenständliche Unterschiede gründen"⁽⁴⁵⁾. Die objektive Gültigkeit eines Urteils kann nur dann gegeben sein, wenn die Erkenntniskategorie mit der Gegenstandskategorie übereinstimmt⁽⁴⁶⁾. "Die Bedingungen der Möglichkeit der Erfahrung überhaupt", wie *Kant* einmal klar formuliert hatte, "sind zugleich die Bedingungen der Möglichkeit der Gegenstände der Erfahrung"⁽⁴⁷⁾. Die intentionale Ordnung der Gegenstände, die nun neben der "Kausalität" als Bedingung der Gegenstände auftritt, ist "eine Ordnung nach den gegenständlichen Zusammenhängen, nach dem Sinn der intendierten Gegenstände"⁽⁴⁸⁾. Sie bezieht sich nicht auf die "Ordnung des Sinnes" selbst, sondern auf die "Ordnung des Erfassens des Sinnes". Die Ordnung des Sinnerfassens

- (44) *Welzel*, Das neue Bild des Strafrechtssystems, Vorwort zur 4. Aufl. S.X. Die Differenz zwischen der "Sinnintentionalität" und der "Finalität" liegt darin, daß der Begriff der Finalität sich nur auf die *Handlungssteuerung* bezieht, während der Begriff der Sinnintentionalität die Trennung von Handlungssteuerung und Antriebssteuerung noch nicht vorsieht. Die Finalität trifft danach nur die Strukturgesetzlichkeit der Handlung, deren sachlichen Gehalt *Welzel* vornehmlich in der Strukturreihe von Zielsetzung-Mittelauswahl-Nebenfolgen sieht. *Welzel* scheint bezüglich dieser immanenten Struktur der Handlung unter dem Einfluß von *Bruno Bauch*, seinem Philosophie-Lehrer der Jenaer Zeit zu stehen. Vgl. dazu *Bruno Bauch*, u.a. Grundzüge der Ethik 1935.
- (45) *Welzel*, Kausalität und Handlung, in: ZStW, Bd. 51, S. 706 f. vgl. auch ders. Über Wertungen im Strafrecht, Gerichtssaal Bd. 103 (1933), S. 340 ff.: "Die Rechtsordnung bestimmt von sich aus, welche ontologischen Gegebenheiten sie bewerten und mit Rechtsfolgen verknüpfen will. Aber die Gegebenheiten selbst kann sie nicht ändern, wenn sie in Tatbeständen vertypet. Sie kann sie mit Worten bezeichnen, ihre Merkmale herausheben, aber sie selbst sind das gegenständlich Individuelle, das jeder möglichen rechtlichen Bewertung zugrunde liegt und das darum jeder möglichen rechtlichen Regelung vorgegeben ist" (S.346).
- (46) *Tjong*. aaO. S. 23.
- (47) *Kant*, Kritik der reinen Vernunft (Phil. Bibl.), 1956, S. 212 f. Die metaphysischen Motive in der kritischen Philosophie Kants, die bei der Kant-Interpretation des Neukantianismus in Vergessenheit geraten waren, wurden in den Zwanziger Jahren d. Jh. plötzlich wieder entdeckt. Die Vertreter der metaphysisch-realistischen Bewegung hielten dem Neukantianismus entgegen, daß er unter Betonung des antimetaphysischen und szientistischen Charakters der Erkenntnislehre Kants nicht "den historischen Kant" erneuerte, sondern aus seiner Lehre, unter Weglassung von anderem, diejenigen Züge heraus hob, die der Problemlage des eigenen Zeitalters gemäß waren. Vgl. dazu *E. Jaensch*, Die Psychologie in Deutschland und die inneren Richtlinien ihrer Forschungsarbeit, in: Jahrbuch der Philosophie, 3. Jg., 1927, S. 93 ff. (S. 100). Vgl. auch im einzelnen *M. Wundt*, Kant als Metaphysiker, 1924; *B. Bauch*, Immanuel Kant, 2. Aufl. 1921. S. 130 ff. (S. 140).; *H. Heimsoeth*, Metaphysische Motive in der Ausbildung des kritischen Idealismus, in: Kantstudien, Bd. 29 (1924) S. 121 ff.; *N. Hartmann*, Diesseits von Idealismus und Realismus, in: Kantstudien, Bd. 29 (1924) S. 160 ff.; *D. Baumgardt*, Der Kampf um den Lebenssinn, 1933, S. 13 ff.
- (48) *Welzel*, aaO. S. 711.

ist insofern nach der Ordnung des Sinnes selbst gerichtet, als im Erfassen sich der Sinn selbst "widerspiegelt" oder durch das Erfassen ins Bewußtsein "eingeht"⁽⁴⁹⁾. Die intendierte "Sinngesetzlichkeit" ist darum weder kausal noch rein logisch, sondern *sinnbezogen*. Die Kausalprozesse, die bloße Ausschnitte sinnfremder Seinsgesetze sind, stellen freilich Materie der Gegenstände dar, sind aber nur als Mittel, d.h. nur "im Hinblick auf ihre Brauchbarkeit zur Erreichung des intendierten Zieles" wichtig⁽⁵⁰⁾. Die denkleitende Funktion übernimmt hier eindeutig die Kategorie der "Sinnintentionalität", indem sie die einzelnen Kausalketten (Elemente) vom Ziel aus lenkend verknüpft. Die Kausalabläufe schließen sich darum mitsamt ihren Setzungsakten zur Handlung "als einer Sinneinheit, und zwar einer Sinneinheit, die nicht durch den Begriff werthaft ausreichend charakterisiert ist—werthaft kann jeder Regenguß sein—, sondern deren Einheit auf ihrer Abhängigkeit von der Sinnbewußtheit (und deren Gesetzlichkeit, der Intentionalität) beruht"⁽⁵¹⁾.

Es wird nun die Frage erhoben, ob die Struktur der "Sinnintentionalität" und damit die sachlogische Struktur ein "ontologischer" oder "ontischer" Begriff ist. Die Antwort darauf hängt davon ab, was man unter den Begriffen "ontologisch" und "ontisch" versteht. Nach *Heidegger* bezieht sich *ontologisches* Fragen seinem Wesen nach auf den "Sinn des Seins"⁽⁵²⁾, mit anderen Worten auf den immanenten Grund des Seins; dagegen *ontisches* Fragen auf die "Seinsart des Seienden"⁽⁵³⁾. Danach ist ontologisches Fragen dem ontischen Fragen der positiven Wissenschaften gegenüber "ursprünglicher" und richtet sich nach der apriorischen Bedingung der Möglichkeit der vor den ontischen Fakten liegenden und sie immanent fundierenden Gesetzlichkeit⁽⁵⁴⁾. Wenn die *Heideggersche* Deutung der Ontologie richtig ist, so kann festgestellt werden, daß es sich bei der "Sinnintentionalität" *Wetzels* um eine "ontologische" Struktur handelt. Denn *Wetzel* versteht unter dem Begriff der "Sinnintentionalität" eine Ablaufsordnung, "in der und vermöge deren das Ich den Weg zur Einsicht bzw. zum Entschluß durch sukzessives Aufdecken des gegenständlichen Sinnes, d.h. der gegenständlichen Strukturen und Werte selbst findet"⁽⁵⁵⁾. Freilich sind diese Strukturen und Werte nicht "Realursachen" hierfür, sie sind vielmehr "logische Gründe", auf die sich die Einsicht oder der Willensent-

(49) *Wetzel*, ebd.

(50) *Wetzel*, Strafrecht und Philosophie, S. 30.

(51) *Wetzel*, ebd.

(52) *Heidegger*, Sein und Zeit, S. 15; vgl. auch *N. Hartmann*, Zur Grundlegung der Ontologie, 3. Aufl. 1948, S. 39 ff.

(53) *Heidegger*, aaO. S. 11.

(54) *Heidegger*, ebd.

(55) *Wetzel*, Strafrecht und Philosophie, S. 30.

schluß stützt und aus denen sie sich rechtfertigen⁽⁵⁶⁾. Wichtig ist die Tatsache, daß das Ontische schon "ursprünglich" Ordnung und Sinn in sich trägt. Die ontologische Tendenz *Welzels* kommt in seiner Habilitationsschrift "*Naturalismus und Wertphilosophie im Strafrecht*" noch deutlicher zum Ausdruck: "Zur Geschichte und zu einer echten Kulturwirklichkeit kommen wir nur, wenn die Werte tief im Ontischen wurzeln und nicht als in sich ruhende (geltende) irrealer Sinngebilde am Sein nur äußerlich haften"⁽⁵⁷⁾. "Insofern gibt es keine Werte, die seins-transzendent sind, sondern das ontische Sein gehört zur Materie jedes Wertes und ist nicht bloß, gleichmäßiger Träger in sich ruhender seinsfremder Wertgebilde"⁽⁵⁸⁾. Daraus folgt, daß *Welzel* sowohl die Wertlehre des südwestdeutschen Neukantianismus (*Windelband-Rickert*) ablehnt, die den Wert als "ein irreal-geltendes Sinngebilde" betrachtet, als auch die wertethische Position *Max Schelers* und *Nicolai Hartmanns*, nach der der Wert lediglich eine "ideal-seiende Sinnqualität" ist⁽⁵⁹⁾. Nach der Auffassung *Welzels* gibt es also außerhalb des realen Gegenständlichen kein derartiges selbstständiges Reich irreal geltender oder seiender Sinngebilde oder Sinnqualitäten; vielmehr ist der Wert für ihn die Intentionsbezogenheit des Ich auf den Gegenstand⁽⁶⁰⁾. Von da aus kann die Finalgesetzlichkeit der Handlung als Gegenstand insofern als "ontologisch" bezeichnet werden, als sie der Struktur nach ursprünglich und immanent auf einen Sinn gerichtet ist^(60a).

(56) *Welzel*, ebd.

(57) *Welzel*, *Naturalismus und Wertphilosophie im Strafrecht*, S. 55.

(58) *Welzel*, ebd.

(59) *Welzel*, *Kausalität und Handlung*, in: *ZStW*, Bd. 51, S. 714 f.

(60) *Welzel*, aaO. S. 715; Über die Wertlehre *Welzels* vgl. näher ders., *Über Wertungen im Strafrecht*, in: *Gerichtssaal*, Bd. 103, S. 340 ff.; ders., *Naturalismus und Wertphilosophie im Strafrecht*, S. 54 ff. Vgl. darüber *H. Ohno*, "Untersuchungen über die Grundlage der finalen Handlungslehre", in: *Kumamoto Hokoku*, (Japan), Nr. 7.1966 S. 16 ff. 24 ff. Unter Bezugnahme auf den Aufsatz *Welzels* "Über Wertungen im Strafrecht" weist *Ohno* mit besonderem Nachdruck darauf, daß die Wertlehre *Welzels* in enger Beziehung zu der *J.E. Heydes*, *Der Wert*. (1926) steht.

(60a.) Ausdrücklich *Welzel*, *Um die finale Handlungslehre*, 1949, S. 7; "Finalität ist ein ebenso ontologischer Begriff wie die Kausalität. Sie ist keine Erfindung irgendeiner Theorie, sondern ein gegenständliches Strukturgesetz des Seins, und zwar des menschlichen Handelns. Sie kann nicht erfunden, sondern nur gefunden werden". Auch neuerdings *Welzel*, *Das neue Bild*, Vorwort zur 4. Aufl., S. XI "Diese 'seins-oder sachgebundene' Methode, die eine der wesentlichen Seiten der finalen Hl. ausmacht, sollte mit dem Worte 'ontologisch' zum Ausdruck kommen, ohne daß damit für ein bestimmtes ontologisches System optiert worden wäre." Unzutreffend, wenn *Arthur Kaufmann* der Sachlogik die ontologische Natur absprechen will. Vgl. *A. Kaufmann*, *Das Schuldprinzip*, 1961, S. 32 ff. Weiterhin wird *U. Scheuner* nicht der sachlogischen Struktur gerecht, wenn er in seinem Aufsatz: "Recht und Gerechtigkeit in der deutschen Rechtslehre der Gegenwart", in: *Dombois* "Recht und Institution", 1956. S. 36. 45, sie als "rechtskonstruktive Gedanken", als "logische Urteile" auffaßt; denn bei der sachlogischen Struktur handelt es sich nicht um logische Aussagen, sondern um geistig-reale Phänomene. Vgl. dazu *Stratenwerth*, aaO. S. 9 f.

Diese Ansicht *Welzels* über die Struktur der Sachlogik erfährt im Hinblick auf sein Sollens-erfassen eine gewisse Revision. Die 4. Aufl. seines „*Naturrechts*“ zeigt, daß sich *Welzel* von seinem früheren phänomenologisch-realistischen Standpunkt zu einem kritischen Idealismus gewandt hat. *Welzel* erkennt zwar das Sollen als „Möglichkeitsvoraussetzung sinnvoller menschlicher Existenz“ an⁽⁶¹⁾; das Sollen aber ist nicht mehr gegenstandsgebunden, sondern ein „transzendentes“ Prinzip, das den Menschen erst zum Sinnentwurf seines Daseins in Anspruch nimmt⁽⁶²⁾. Dabei behält *Welzel* jedoch die wichtige Konsequenz der intentionalen Struktur der Gegenstände („Sinnintentionalität“) bei, indem er die *inneren* Beziehungen zwischen Sinndeutung und den zu deutenden Sachverhalten“ betont⁽⁶³⁾.

Bei der Übernahme der Finalgesetzlichkeit der Handlung zeigt *Armin Kaufmann* die starke Tendenz, sie von vornherein als „anthropologische“ Seinsstruktur zu betrachten. Nach *Kaufmann* ist die „Seinsstruktur“ des Menschen keine Kausalgesetzlichkeit, sondern eine „psychophysische Einheit“, deren Wesensmerkmal—anthropologisch gesehen—in der „zwecktätigen“ Natur gefunden wird. „Aus der anthropologischen Einsicht in die menschliche Natur folgt, was das Gebot vom Menschen verlangen kann: den Einsatz seines Könnens, jener spezifisch menschlichen Fähigkeit, sich Aufgaben zu stellen, die Mittel zu ihrer Verwirklichung auszuwählen und den Willen als determinativen Faktor zur Durchführung einzuspannen. Nur *finale* Handlungen können geboten werden“⁽⁶⁴⁾. Die mögliche Struktur des Gegenstandes der strafrechtlichen Wertung wird daher nur im Rahmen der zwecktätigen Seinsstruktur der menschlichen Handlung bestimmt. Dagegen können Kausalprozesse wohl *ursächlich* wirken, aber niemals geboten oder verboten werden⁽⁶⁵⁾.

Ähnlich wie *Kaufmann* sieht *Stratenwerth* die Finalität der Handlung als „einen bestimmten anthropologischen Befund“ an. Für die Annahme solcher Finalität der Handlung setzt *Stratenwerth* jedoch einen bestimmten *Wertgesichtspunkt* voraus, der gerade sie, die Finalität, aus der Fülle ontischer Sachverhalte als „wesentlich“ heraushebt⁽⁶⁶⁾. Den die Finalstruktur der Handlung

(61) *Welzel*, *Naturrecht und materiale Gerechtigkeit*, 4. Aufl. S. 239.

(62) *Welzel*, aaO. S. 243.

(63) *Welzel*, ebd.

(64) *Armin Kaufmann*, *Die Dogmatik der Unterlassungsdelikte*, S. 3. Wenn *Armin Kaufmann* unter der „Seinsstruktur“ der Handlung sowohl die zweckgerichtete Finalgesetzlichkeit als auch die sinnlich wahrnehmbare Kausalgesetzlichkeit versteht, ohne dabei irgendeine qualitative Differenzierung zwischen ihnen vorzunehmen, liegt die Gefahr der Naturalisierung des Finalitätsbegriffes nahe. Dies dürfte vielleicht *Arthur Kaufmann* veranlaßt haben, die finale Handlungsstruktur bei *Armin Kaufmann* eine „ontische“ zu nennen. Vgl. *Arthur Kaufmann*, *Das Schuldprinzip*, 1961, S. 34 f.

(65) *Armin Kaufmann*, *Probleme rechtswissenschaftlichen Erkennens am Beispiel des Strafrechts*, in: *Berliner Universitätstage*, 1962, S. 145 ff. (154 f.).

(66) *Stratenwerth*, aaO. S. 18. Zustimmung *Ohno*, aaO. S. 47.

bedingenden und bestimmenden Wertgesichtspunkt sieht *Stratenwerth* darin, den Menschen als Wesen zu betrachten, das, wie *Max Scheler* es ausdrückt, nicht trieb- und umweltgebunden, sondern weltoffen ist und sich nach Zweck- und Sinnzusammenhängen orientiert⁽⁶⁷⁾. „Nur wenn der Mensch in dieser Weise gesehen wird, kann finales Handeln als das spezifisch menschliche Verhalten in den Blick kommen; eine etwa nur nach kausalgesetzlichen Abläufen fragende Wissenschaft würde der Finalstruktur der Handlung niemals ansichtig“⁽⁶⁸⁾. Daraus folgt, daß die Frage nach der Finalität der Handlung nicht die Frage nach der *Realität* der Finalstruktur, sondern nach dem Primat des Blickwinkels ist. An dieser Stelle sei an die zutreffende Warnung *Maihofers* erinnert, daß mit *Stratenwerths* Auffassung die Gefahr verbunden sei, alle „sachlogische Einsicht“ zu relativieren⁽⁶⁹⁾. Diese Relativität folge für *Stratenwerth* „aus der wechselnden Wertperspektive, die sich von dem im Gesetz verbindlich festgelegten ‚Wertgesichtspunkt‘ des Gesetzgebers aus ergibt.“ Damit sei *Stratenwerth* zurückgekehrt „zum konsequenten Wertrelativismus der südwestdeutschen Schule.“

III. Die Sachlogik und das Problem der Wertung

Die gegenwärtige Akzentuierung der Lehre von den „sachlogischen Strukturen“ findet sich nicht nur in der Suche nach der Strukturanalyse des Regelungsobjekts, sondern auch in der Frage, ob und in welchem Maße der Gesetzgeber und damit überhaupt die Wertung an vorgegebene sachlogische Grundgegebenheiten (Gesetzlichkeiten) gebunden sind. Die Frage nach der Bindung der Wertung an eine vorgegebene Seinsstruktur ist für *Welzel* mit der Lehre von den „sachlogischen Strukturen“ notwendig verbunden, da „bestimmte ontologische Grundgegebenheiten“ jeder Wertung „feste Grenzen“ setzen. Danach setzt sich die Lehre von den sachlogischen Strukturen zur Aufgabe, die *ontologischen Grundlagen rechtlicher Gegenstände* aufzudecken und geht gleichzeitig *den Weg der Überwindung des Rechtspositivismus*, indem sie das notwendige

(67) *Stratenwerth*, aaO. S. 13. f. Die Blickrichtung auf den Menschen als Person, die nach *Stratenwerth* für die Strafrechtsdogmatik als historische Tradition *leitend* ist, hebt nur die wesentlichen Sachzusammenhänge aus der Natur der Sache heraus, präjudiziert aber nicht deren rechtliche Einzelbewertung. So ergibt sich – im Strafrecht – aus der Blickrichtung auf den Menschen als Person zwar, welche Verhaltensweisen ihm überhaupt zugerechnet werden dürfen und welche Struktur das Unrecht und die Schuld haben, nicht hingegen, welche Verhaltensweisen im einzelnen mit Strafe und mit welcher Strafe sie zu ahnden sind. Ob etwa die fahrlässige Sachbeschädigung strafwürdig ist, ob die Beleidigung schwerer wiegt als die Körperverletzung, das ergibt sich aus der Natur der Sache nicht“ (*Stratenwerth*, aaO. S. 28).

(68) *Stratenwerth*, aaO. S. 14.

(69) *Maihofers*, Die Natur der Sache, jetzt in: Die ontologische Begründung des Rechts (hrsg. von Arthur Kaufmann). 1965. S. 64 Anm. 39.

sachlogische Bindungsverhältnis von Gegenstand und Wertung aufweist. „Wer *Handlungen* normieren will, muß die ontologische Struktur der Handlung beachten. Die Struktur der menschlichen Zwecktätigkeit und die Funktion des Vorsatzes in ihr kann auch der Gesetzgeber nicht ändern, sondern muß, wenn er sie normieren will, in seiner Regelung an sie anknüpfen, widrigenfalls er das Regelungsobjekt verfehlt“⁽⁷⁰⁾. Die Struktur des Regelungsobjekts wird danach mit der „Bewertung“ eines Gegenstandes nicht im mindesten geändert⁽⁷¹⁾. Die Nichtbeachtung der sachlogischen Strukturen des Gegenstandes bei der Normierung spricht zwar der Norm nicht die positive Geltung ab, hat aber das Verfehlen der Norm zur Folge^(71a). Nach *Welzel* steht die Wahl der sachlogischen Strukturen dem Gesetzgeber nur „relativ“ frei. Denn die Finalgesetzlichkeit der menschlichen Handlung oder die sachlogische Struktur der Schuld können den Gesetzgeber nur dann binden, „wenn er eine Regelung bestimmter Art vornehmen will“⁽⁷²⁾. Daraus folgt, daß die Sachlogik zwar die *logische* Konsequenz aus der Struktur des Gegenstandes aufzeigen, nicht aber die *Vorfrage* entscheiden kann, ob der Gesetzgeber diese normieren *soll* oder nicht⁽⁷³⁾. Deshalb stellt *Armin Kaufmann* zutreffend die Sachlogik der Axiologik gegenüber, indem er diese der Philosophie, jene dagegen der Dogmatik zuweist⁽⁷⁴⁾. „Ob eine bestimmte Handlung geboten wird, entscheidet die *Wertung*, gehört zum axiologischen Bereich. Daß das Gebotene stets die Struktur zweckmäßigen menschlichen Handelns aufweisen muß, ist *sachlogisch*, nämlich durch die Seinsstruktur vorgezeichnet“⁽⁷⁵⁾.

Armin Kaufmann zeigt allerdings *Welzel* gegenüber im Erfassen des Wesens der Sachlogik—nicht im Ergebnis—gewisse Abweichungen; während nämlich *Welzel* die starke Neigung zeigt, die primäre Aufgabe der Lehre von den „sachlogischen Strukturen“ im Struktur-Erfassen der

(70) *Welzel*, Naturrecht und materiale Gerechtigkeit, 1951, S. 197. Vgl. auch ders., Aktuelle Strafrechtsprobleme im Rahmen der finalen Handlungslehre, 1953, S. 4 f.

(71) *Welzel*, Literaturbericht, in: ZStW, Bd. 69 (1957), S. 625 ff. (636); auch ders., Das neue Bild des Strafrechtssystems, 2. Aufl. 1952, S. 8.

(71a.) *Welzel* weist darauf hin, daß als Folge eines solchen gesetzgeberischen Verfehlens notwendig eine lückenhafte, widerspruchsvolle sachlich unzutreffende Regelung entsteht, die aber nicht ungültig ist und die nur durch eine bessere Regelung aufgehoben werden kann. So ist z. B. aufzuzeigen, „daß etwa die Lösung des Verbotsirrtums i.S. der sog. *Vorsatztheorie* auf einem Verfehlen der kategorialen Struktur der Handlung beruht, wie gerade ihre Verfechter dazu gezwungen sind, zu erklären, daß der Handlungsbegriff ein Produkt des positiven Rechts sei“ (*Welzel*, Naturrecht und Rechtspositivismus, in: *Maihofers* Sammelband „Naturrecht oder Rechtspositivismus,“ 1962, S. 336).

(72) *Welzel* aaO. S. 334.

(73) Vgl. dazu *Stratenwerth*, aaO. S. 10 f.

(74) *Armin Kaufmann*, Lebendiges und Totes in Bindings Normentheorie, 1954, S. VIII ff.

(75) *Armin Kaufmann*, Probleme rechtswissenschaftlichen Erkennens am Beispiel des Strafrechts, aaO. S. 155.

Gegenstände *schlechthin* zu sehen, betrachtet *Armin Kaufmann* das Wesen der Sachlogik als “notwendige Zuordnung” zwischen der bestimmt gearteten Seinsstruktur der Gegenstände und der Wertung⁽⁷⁶⁾. Bei *Kaufmann* wird daher etwa die Finalgesetzlichkeit der menschlichen Handlung erst dann zu “sachlogischer Struktur”, wenn sie mit einer “Wertschicht” bestimmter Art im Zusammenhang steht⁽⁷⁷⁾. Die Klärung dieses Zusammenhanges zwischen der Wertschicht der strafrechtlichen Normen und der Seinsstruktur ist bei *Armin Kaufmann* Aufgabe der strafrechtlichen Dogmatik.

(76) *Armin Kaufmann*, Die Dogmatik der Unterlassungsdelikte, 1959, S. 17.

(77) *Armin Kaufmann*, Die Dogmatik der Unterlassungsdelikte, 1959, S. 18: “Mit der Sachlogik einer Struktur wird nicht erfragt, ob *einzelne* Sachverhalte Wertträger sind. Vielmehr kann das Problem, ob eine Seinsstruktur sachlogisch ist und deshalb die rechtliche Regelung bindet, nur auf bestimmt geartete Wertungen, auf eine Wertschicht, zielen”. Für Kaufmann erscheint die “Wertschicht”, deren strafrechtliches Prädikat als “Rechtswidrigkeit” fungiert, notwendig als Korrelat der Seinsstruktur “Finalität”.